



Rüppurrer Str. 13  
76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 30944 Fax: 0721 36667

e.mail: [schornsteinfegerinnung.KA@t-Online.de](mailto:schornsteinfegerinnung.KA@t-Online.de)

[www.schornsteinfegerinnung-ka.de](http://www.schornsteinfegerinnung-ka.de)

## **Presse-Information - Press Release**

04/04/06

### **Die Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Karlsruhe informiert:**

## **Letzter Stichtag für alte Heizung**

### **Ab November gelten niedrigere Abgaswerte/ Nicht jeder Heizkessel muss erneuert werden/ Der Einzelfall entscheidet**

**Karlsruhe** (mjo/ho) Ab 1. November dürfen Öl- und Gasheizungen – je nach Größe – nur noch höchstens elf Prozent Abgasverluste produzieren. „Jeder Besitzer kennt eigentlich die Höhe der Abgaswerte bei seinem Heizkessel,“ ist sich Friedrich Hoffmann, Obermeister der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Karlsruhe sicher. Die Bundesemissionsschutzverordnung in der jetzigen Fassung ist 1997 in Kraft getreten. In der Zwischenzeit sind die Abgasverluste bei allen Heizkessel gemessen worden. Viele veraltete Kessel sind bereits erneuert worden. Bei alten Heizkessel wurden die Abgaswerte auf einem weißen Aufkleber deutlich sichtbar dokumentiert. Darauf ist auch der Stichtag für eine eventuelle Nachbesserung oder Neuanschaffung festgehalten.

Ultimativ letzter Stichtag ist der 1. November 2004. Danach müssen alle Heizungen die gesetzlichen Auflagen erfüllen. Falls der weiße Aufkleber durch irgendwelche Umstände vom Heizkessel verschwunden ist, dann ist das kein Drama, beruhigt Hoffmann. Einfach

seinen zuständigen Schornsteinfeger anrufen. Dieser habe alle Messergebnisse der vergangenen Jahre protokolliert. Es sei auch nicht so, dass wirklich jeder alte Heizkessel ersetzt werden müsse. „Liegen die Abgaswerte beispielsweise im Grenzbereich, dann ist es sinnvoll, Rat beim Schornsteinfeger zu holen“. Häufig genug sei es nämlich ausreichend, den Heizkessel gründlich zu reinigen und neu einzustellen. Natürlich müsse das Leistungsvermögen alter Heizungen gründlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass durch eventuell teure Nachbesserungen am Ende nicht doch nur bescheidene oder gar keine Erfolge erzielt werden.

Stellt der Schornsteinfeger nach dem 1. November fest, dass die vorgeschriebenen Werte für Abgasverluste überschritten werden, dann bleibt noch sechs Wochen Zeit, um mit einer Wiederholungsmessung die Beseitigung der Mängel nachzuweisen. Sind diese sechs Wochen zu kurz, dann kann gemeinsam mit dem Schornsteinfeger und der zuständigen Umweltbehörde über Ausnahmen beim Zeitrahmen entschieden werden.

### **Keine Panik – hier die Fristen:**

Zwei Verordnungen die öfter verwechselt werden

### **BImSchV (Bundesimmissionsschutzgesetz) und EnEV (Energieeinsparverordnung)**

Ab 1. November 2004 gelten die strengeren Abgasgrenzwerte für Öl – und Gasheizungen nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz (1. BImSchV)** damit gelten alle Übergangsvorschriften, die seit Inkrafttreten der Verordnung 1997 bestehen, nicht mehr.

Demnach dürfen Heizungen (ÖL – oder Gas) folgende Werte nicht überschreiten

Bis 25	kW – Leistung	11 %
25 – 50	KW – Leistung	10 %
über 50	kW - Leistung	9 % Abgasverlust

Bei der Ergebnisfeststellung des Abgasverlustes sind noch Toleranzpunkte zu berücksichtigen.

Im Abgas dürfen bei Ölheizungen keine Ölrückstände sein und die Rußpartikel dürfen den Schwärzungsgrad 1 nicht überschreiten. Bei allen Gasheizungen gilt zusätzlich, dass der Kohlenmonoxidwert kleiner als 500 uppm CO sein muß. Fragen Sie Ihren Schornsteinfeger!

Die **Energieeinsparverordnung( EnEV)** hat eigene Fristen und Regelungen, deren Einhaltung werden zur Zeit nicht überwacht. Neben der Forderung von ausreichender Wärmedämmung, der obersten Geschossdecke, sind für Heizungen folgende Fristen einzuhalten: Alle Öl – oder Gasheizungen die vor 1978 eingebaut wurden, sind zum 31.Dezember 2006 außer Betrieb zu nehmen.

Ausnahmen:

Wenn der Brenner nach 1996 erneuert wurde gibt es eine Fristverlängerung bis 31.12.2008 .

**Eigenheimbesitzer, die ihre Ein - oder Zweifamilienhäuser selbst bewohnen sind von der Regelung nicht betroffen. Hier sind nur die Messwerte nach BImSchV einzuhalten.**

Wird das Haus aber verkauft muß der neue Eigentümer innerhalb von zwei Jahren – die Forderungen der EnEV erfüllen.

**Interessierte Eigenheimbesitzer oder Hauskäufer können sich bei sachkundigen, zugelassenen Energieberatern über die EnEV informieren lassen. Listen von zugelassenen Energieberatern gibt es u.a. unter [www.schornsteinfegerinnung-ka.de](http://www.schornsteinfegerinnung-ka.de)**

**Hinweis an die Redaktion:**

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Schornsteinfegerinnung

Obermeister Friedrich Hoffmann

Tel. 0721- 30 944 (Innung)

Tel: 07254 - 49 53 (Obermeister)

E-Mail: [schornsteinfegerinnung.ka@t-online.de](mailto:schornsteinfegerinnung.ka@t-online.de)